

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.031 – Im Hülsen –

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.031 – Im Hülsen – liegt in der Flur 22 der Gemarkung Bockum-Hövel und wird begrenzt im Norden von der Hammer Straße, im Osten von der Ostgrenze der Flurstücke 682 und 683, im Süden von der Südgrenze des Flurstückes 683 und im Westen von der Westgrenze des Flurstückes 688. Er umfasst damit die 3 Grundstücke des Seniorenwohnheimes Ludgeristift, der Kindertagesstätte Sterntaler und des Gustav-Adolf-Hauses.

2. Anlass und Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Seniorenwohnanlage mit 20 Wohneinheiten und 14 Stellplätzen auf dem Grundstück des Gustav-Adolf-Hauses an der Hammer Straße Nr. 136 in Bockum-Hövel zu schaffen. Das Gustav-Adolf-Haus soll abgerissen werden. Geplant ist ein dreigeschossiges Gebäude mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss am gleichen Standort. Das Grundstück ist derzeit als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt und soll künftig als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Es sind keine Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand auf dem Grundstück geplant. Auch der Wald, der den Planbereich umgibt, wird durch die Planung, die lediglich den Ersatz eines Gebäudes zum Inhalt hat, nicht beeinträchtigt. Im Zuge der Planänderung werden auch die südlich angrenzende Kindertagesstätte Sterntaler und das östlich angrenzende Seniorenwohnheim Ludgeristift mit überplant. Beide Einrichtungen werden damit in ihrem Bestand gesichert.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt, da sich der Planbereich in einer integrierten Lage befindet und da die Fläche eine Vornutzung aufweist.

3. Flächennutzungsplanung

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Nach dem Abschluss der Bebauungsplanänderung ist der FNP entsprechend zu korrigieren: Der Planbereich muss dann als Wohnbaufläche dargestellt werden.

4. Beschreibung des Plangebietes im Bestand

Der Planbereich besteht aus 3 Grundstücken, die wie folgt genutzt werden: Im Südwesten befindet sich die Kindertagesstätte Sterntaler in einem eingeschossigen Gebäude mit Flachdach. Das Gebäude wird über einen separaten Zufahrtsweg erschlossen, der westlich am Gustav-Adolf-Haus entlang führt. Dort befinden sich auch – unterhalb der schützenswerten Eichen – ca. 5 Stellplätze, die vorwiegend dem Personal der Kita dienen.

Im Nordwesten des Planbereiches befindet sich das Gustav-Adolf-Haus, das 1928 errichtet wurde und bis vor kurzem als Gemeindezentrum genutzt wurde. Diese Nutzung wurde aufgegeben; das Gebäude soll abgerissen werden. Das Grundstück soll für den Bau einer Seniorenwohnanlage nachgenutzt werden.

Die östliche Hälfte des Plangebietes wird vom Seniorenwohnheim Ludgeristift eingenommen. Dieses Pflegeheim wurde vor wenigen Jahren als dreigeschossiger Neubau errichtet.

In der Zone zwischen dem Gustav-Adolf-Haus und dem Ludgeristift sowie der Hammer Straße befinden sich Stellplätze.

Im Bereich nördlich sowie westlich des Gustav-Adolf-Hauses befinden sich 19 Eichen mit einem Stammdurchmesser zwischen 0,70 und 1,20 m.

5. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der Bebauung

Im Planbereich werden 3 allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Im Nordwesten wird ein allgemeines Wohngebiet auf dem Grundstück des Gustav-Adolf-Hauses bzw. der künftigen Seniorenwohnanlage festgesetzt. Dort wird eine überbaubare Fläche festgesetzt, die im wesentlichen mit den Ausmaßen des Gustav-Adolf-Hauses identisch ist, und die im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht (rechtskräftiger B-Plan Nr. 06.031) eine Reduktion der Bauflächen bedeutet. Diese überbaubare Grundstücksfläche erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung über 30,50 m und in West-Ost-Richtung über 20,50 m. Innerhalb dieser überbaubaren Fläche wird die Seniorenwohnanlage entstehen können. Festgesetzt wird hierfür eine offene, maximal dreigeschossige Bauweise, die GRZ beträgt 0,4, die GFZ wird mit 1,2 festgesetzt.

Im Bereich der vorhandenen KITA wird ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Eine Kindertagesstätte ist in einem allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich zulässig. Eine überbaubare Fläche wird so festgesetzt, dass sich für die KITA noch geringe Erweiterungsmöglichkeiten in südliche Richtung ergeben. Festgesetzt wird eine offene, maximal eingeschossige Bauweise mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,5.

Für das Ludgeristift wird ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Da das Gebäude die für offene Bauweise maximal zulässige Länge von 50,0 m überschreitet, wird eine abweichende Bauweise mit maximal 3 Vollgeschossen festgesetzt. Die GRZ wird auf 0,4, die GFZ auf 1,2 festgesetzt.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig. In diesem Bebauungsplan werden diese vorgenannten Nutzungen, die quartiersfremden Verkehr anziehen und von denen Störungen ausgehen, ausgeschlossen, damit die in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten vorhandenen und geplanten Nutzungen (Altenwohnungen, KITA) störungsfrei bleiben.

Verkehrliche Erschließung

Alle drei Einrichtungen sind verkehrlich über die Hammer Straße erschlossen.

Zwischen der Straße und den beiden Seniorenwohnanlagen befinden sich Stellplätze. Diese Stellplatzanlage wird im Bebauungsplan im Bestand festgesetzt.

Dort können für die neue Seniorenwohnanlage die bauordnungsrechtlich notwendigen 14 Stellplätze nachgewiesen werden. Sie sind bereits vorhanden.

Die Kita ist über einen separaten Weg erschlossen, der westlich des Gustav-Adolf-Hauses verläuft und erst kürzlich neu ausgebaut wurde. Die Erschließung wird durch die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sicher gestellt, das von der

Hammer Straße bis zum KITA-Grundstück reicht. Unterhalb der schützenswerten Eichen befinden sich ca. 5 Parkplätze vorwiegend für das Kita-Personal.

Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Zwecks Erhaltung der vorhandenen 19 Eichen westlich und nördlich des Gustav-Adolf-Hauses werden Bindungen zum Erhalt dieser Bäume festgesetzt (Siehe textliche Festsetzungen). Die Bäume sind ortsbildprägend, vital und haben wichtige ökologische Funktionen und sind daher dringend erhaltenswert.

6. Entwässerung des Plangebietes

Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers muss nach den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz ausgewählt werden. Unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.

Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern, sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden.

Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten.

Niederschlagswasser

Die Möglichkeiten der Versickerung des Niederschlagswassers sind im Hinblick auf die hydrogeologischen Rahmenbedingungen untersucht worden. Gemäß den Ergebnissen der Prognosen des Grundwassermodells Bockum-Hövel ist eine Versickerung aufgrund zu befürchtender Vernässung wasserwirtschaftlich nicht sinnvoll.

Im westlich gelegenen Wäldchen liegt ein ausreichend leistungsfähiges Netz von Abflussmulden und Gräben. Ein Anschluss ist hier möglich. Die Vorflut des Grabensystems ist zunächst der Mischwasserkanal in der Bülowstraße. Im Rahmen der weiteren Planung des GEP Bockum-Hövel-West soll eine durchgängige Reinwasservorflut entwickelt bzw. wiederhergestellt werden.

Schmutzwasser

Die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers erfolgt über den vorhandenen Mischwasserkanal in der Hammer Straße und weiter über das vorhandene Mischwasserkanalnetz zur Kläranlage Hamm-West.

Hinweis (wird auf der Planurkunde aufgeführt)

Bei geringen derzeitigen oder auf Dauer zu erwartenden geringen Flurabständen des Grundwassers müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Es darf nicht erforderlich werden, dass zur Trockenhaltung von Kellergeschossen Drainagen an die Abwasserkanäle angeschlossen werden oder eine sonstige Verbindung erhalten. Nach der

städtischen Abwassersatzung darf Grundwasser grundsätzlich nicht in die städtische Abwasseranlage gelangen.

7. Immissionsschutz

Auf den Planbereich wirken Schallimmissionen ein, die weit überwiegend von der Hammer Straße (DTV-Werte 6.500 westlich der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße und 12.500 östlich der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße) sowie in geringem Ausmaß auch von der Friedrich-Ebert-Straße (DTV-Wert 6.500) und von der Bülowstraße (DTV-Wert 9.500) verursacht werden (Verkehrslärm). Bei der beabsichtigten Bebauung mit einer Seniorenwohnanlage handelt es sich um ein „Bauen im Bestand“, d.h. das Gustav-Adolf-Haus wird durch das geplante neue Gebäude ersetzt. Die auf dem östlichen Nachbargrundstück bereits ausgeübte Nutzung (Seniorenwohnen) wird künftig auf dem westlichen Grundstück fortgesetzt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und aus städtebaulichen Gründen sind aktive Schallschutzmaßnahmen (Abschirmung durch Wall oder Wand) entlang der Hammer Straße nicht möglich. Daher sind passive Maßnahmen zu treffen, um innerhalb des Planbereiches gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Durch eine Verkehrslärmuntersuchung wurden auf der Grundlage der DIN 18005 die Lärmbelastungspegel tagsüber und nachts ermittelt. Hieraus wurden die Lärmpegelbereiche II, III und IV ermittelt, die im Bebauungsplan festgesetzt werden. Durch diese Lärmpegelbereiche wird definiert, an welchen Stellen der Gebäude welche Luftschalldämmung die Außenbauteile aufweisen müssen. Zur Bestimmung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist gemäß DIN 4109 der maßgebliche Außenlärmpegel zugrunde zu legen. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen sind in Abhängigkeit von der Lärmpegelzone bestimmte Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten. Details hierzu werden per textlicher Festsetzung festgesetzt.

Schallmindernd wirkt für die geplante Seniorenwohnanlage ihr im Vergleich zum Ludgeristift etwas größerer Abstand zur Hammer Straße. Im Vergleich zum heutigen Planungsrecht wurde die vordere Baugrenze bewusst von der Straße abgerückt und reduziert, so dass das geplante Gebäude nicht näher zur Straße rücken kann als das Gustav-Adolf-Haus. Dies wirkt sich insoweit positiv aus, dass das neue Gebäude im Lärmpegelbereich III liegt, während der vorderste Teil des Ludgeristiftes schon in den Lärmpegelbereich IV hineinragt.

Die in diesen Lärmpegelbereichen notwendigen Luftschalldämmmaße werden in modernen wärmedämmoptimierten Gebäuden in der Regel schon automatisch mit erfüllt. Auch durch eine entsprechende Grundrissgestaltung kann dem Problem „Verkehrslärm“ Rechnung getragen werden, indem Wohnräume möglichst nicht direkt zur Straße orientiert werden.

8. Altlasten

Im Rahmen der Behördenbeteiligung ist auch das städtische Umweltinformationssystem (UIS) ausgewertet worden, in dem u.a. ein Altlastenkataster hinterlegt ist. Im Planbereich sind keine Altlasten bekannt.

9. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Denkmale und keine bekannten Bodendenkmale vorhanden. Auf Anregung des LWL Archäologie für Westfalen wird auf der

Planurkunde ein Hinweis aufgenommen, der auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden hinweist und über das richtige Vorgehen in einem solchen Fall aufklärt.

10. Artenschutzprüfung

10.1 Anlass der Untersuchung

In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es:

„Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Seniorenwohnanlage mit 20 Wohneinheiten auf dem Grundstück des Gemeinde Hauses der Evangelischen Kreuzkirche (Gustav-Adolf-Haus) in Bockum-Hövel zu schaffen.“

Im Rahmen der Planung ist unter anderem auch zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (s.u.) zu berücksichtigen sind. Auch wenn durch einen Bebauungsplan selber zunächst keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände überprüft werden.

10.2 Grundlagen

10.2.1 Lage des Gebietes / Bestehende Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb der Ortslage von Bockum-Hövel. Im Norden grenzen die stark befahrene Hammer Straße und daran anschließende Wohnbebauung an, während das Plangebiet ansonsten (einschließlich des im Osten gelegenen Kirchengrundstücks) von einem über 100 jährigen Eichen-Hainbuchenwald umschlossen wird, der zur Erholungsnutzung stark frequentiert wird.

Das Plangebiet selber umfasst überwiegend die bereits bestehenden Gebäude westlich der Kreuzkirche, wie ein bestehendes Seniorenheim, einen Kindergarten, das Gemeindehaus und deren gepflasterte Zufahrten / Stellplätze sowie einige Freiflächen, die als Baum bestandene Rasenflächen charakterisiert werden können. Die auf den Freiflächen des Vorhabensbereiches erhaltenen 19 alten Stieleichen sind historisch als Reste des ehemals größeren Waldgebietes anzusehen. Die Bäume weisen teilweise Höhlen auf.

10.2.2 Beschreibung der vorgesehenen planerischen Festsetzungen / Maßnahmen

In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es hierzu:

„Das Gustav-Adolf-Haus soll abgerissen werden. Geplant ist ein dreigeschossiges Gebäude am gleichen Standort. Das Grundstück ist derzeit als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt und soll künftig als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Es sind keine Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand auf dem Grundstück geplant. Auch der Wald, der den Planbereich umgibt, wird durch die Planung, die lediglich den Ersatz eines Gebäudes zum Inhalt hat, nicht beeinträchtigt. Im Zuge der Planänderung werden auch die südlich angrenzende Kindertagesstätte Sterntaler und das östlich angrenzende Seniorenwohnheim Ludgeristift mit überplant. Beide Einrichtungen werden damit in ihrem Bestand gesichert. „

(...)

Zwecks Erhaltung der vorhandenen Bäume westlich und nördlich des Gustav-Adolf-Hauses wird für diese 19 Bäume eine Bindung gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzt. Die Bäume sind ortsbildprägend und haben wichtige ökologische Funktionen und sind daher dringend erhaltenswert.

10.3 Gesetzliche Grundlagen Artenschutz

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 10 BNatSchG Abs. 2 Nr. 9 – 11 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97

des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind,

- "europäische Vogelarten",

- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt

sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

- in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für

alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte planungsrelevante Arten, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind. Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

(...) Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG genannte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. (...)

10.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

10.4.1 Ermittlung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten

10.4.1.1 Methodik

Zur Ermittlung vorkommender „planungsrelevanter Arten“ wurden im Gebiet und im angrenzenden Wald im Zeitraum von März bis Mitte August 2010 insgesamt 9 Geländebegehungen in regelmäßigen Abständen zur systematischen Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse durchgeführt. Während das Gebiet zur Erfassung der Brutvögel im Frühjahr in den frühen Morgenstunden begangen wurde, wurden zur Erfassung der Fledermäuse im Sommer in den Abend- bis frühen Nachtstunden begangen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug jeweils etwa 1 Stunde.

Die Termine waren:

23.03., 17.04., 29.04., 31.05., 07.06., 30.06., 16.07., 28.07., 10.08.;

Schwerpunktmäßig wurden dabei insbesondere diejenigen Bereiche untersucht, die von möglichen Veränderungen (Abriss / Umgestaltung) betroffen sein könnten (v.a. das Gemeindehaus und sein unmittelbares Umfeld/Baumgruppe). Ergänzend wurden stichpunktartig auch weitere angrenzende Bereiche untersucht. Im Gelände wurden alle Vögel durch Sichtbeobachtungen und artspezifische (akustische) Verhaltensweisen erfasst. Zur Erfassung der Fledermäuse wurde ein so genannter Bat-Detektor verwendet. Dieses Gerät wandelt die von den Fledermäusen ausgestoßenen Ultraschall-Laute in hörbare Frequenzen um. Auf Grund der artspezifischen Rufe, dem Flugbild, Habitus und den bevorzugten Jagdbiotopen lassen sich einzelne Arten unterscheiden, wobei eine Artbestimmung alleine an Hand der Detektorerfassung – insbesondere, wenn keine Sichtbeobachtungen mehr möglich sind - nicht für alle Arten sicher möglich ist. Weitergehende Untersuchungen z. B. Fang, Absuchen der Gebäude u.ä. wurden im Rahmen der Kartierung nicht durchgeführt. Es wurde aber insbesondere auf möglicherweise aus dem Gemeindehaus ausfliegende Tiere geachtet.

Auf eine Auswertung des Fachinformationssystems des Landes (FIS), in der potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Ebene von Maßstabblättern (TK 1 : 25.000) dargestellt werden, wurde verzichtet, da eigene Erhebungen durchgeführt wurden.

10.4.2. Ergebnisse

Brutvögel:

Das festgestellte Arteninventar entspricht mit zahlreichen Kleinvogelarten der typischen innerstädtischen Vogelgemeinschaft in reich strukturierten Parks mit altem Baumbestand, wobei hier enge funktionale Beziehungen zum angrenzenden Waldstück festgestellt werden können. Die meisten Arten brüten im Randbereich bzw. im angrenzenden Wald, nutzen aber auch die Bäume und Gehölze – ebenso wie die Rasenflächen des Plangebietes - als Nahrungsraum.

Recht gut repräsentiert sind Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Zilpzalp, Zaunkönig und Ringeltaube. Daneben kommen auch noch zahlreiche Höhlen- und Altholz bewohnende Vogelarten (z. B. diverse Meisenarten [auch die etwas seltener vorkommende Weidenmeise], Gartenbaumläufer, Buntspecht und Kleiber) vor, die von dem Angebot an Baumhöhlen profitieren. Einzelne als Bruthabitat genutzte Baumhöhlen sind auch in den alten Eichen innerhalb des Planungsraums zu finden.

Unter den als Brutvogel für das Plangebiet bzw. das unmittelbare Umfeld festgestellten Arten befinden sich keine planungsrelevante Arten. Als Gastvogel konnte gelegentlich der „streng geschützte“ Grünspecht beobachtet werden, der allerdings ab 2010 in NRW nicht mehr zu den planungsrelevanten Art gezählt wird.

Fledermäuse:

Mit Hilfe der oben beschriebenen Methodik konnten zwei (planungsrelevante) Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsraums festgestellt werden:

Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten

ART	Schutz- Status	Anhang FFH-RL	RL NRW	Status i. Gebiet	Anzahl
-----	-------------------	------------------	-----------	------------------	--------

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	§§	Anhang IV	*N	Jagd	2 Ind.
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	§§	Anhang IV	3	Jagd	1-2 Ind.

Erläuterungen:

§§: streng geschützte Art ,

RL Kategorien:

*: ungefährdet, N: von Naturschutzmaßnahmen abhängig, 3 – gefährdet,

Regelmäßig konnten in dem Bereich zwischen dem Gemeindehaus und dem Wäldchen sowie im Bereich der Baumgruppe aus alten Eichen zwei jagende Zwergfledermäuse sowie ein bis zwei Breitflügelfledermäuse beobachtet werden. Frühe Registrierungen – teilweise noch vor Sonnenuntergang – weisen auf ein nahegelegenes Quartier hin. Aus dem Gemeindehaus ausfliegende Tiere konnten nicht festgestellt werden.

Bei einer stichpunktartigen Kontrolle des Umfelds konnten z.B. im April im Umfeld des Wäldchens – entlang der Hammer Straße, der Bülow Straße sowie auf der Südwestseite – zeitgleich mehrere Breitflügelfledermäuse festgestellt werden, die zwischen Waldrand und Straße jagten.

10.5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt werden konnte, kann für diese Artengruppe ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Grundsätzlich gelten die Verbote nach § 44 allerdings auch für alle europäischen Vogelarten, also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden diese für NRW von den Verbotstatbeständen freigestellt. Nicht ausgeschlossen werden kann die Störung / Beeinträchtigung einzelner Arten/Individuen während der Baumaßnahmen.

Die im Gebiet bzw. im Umfeld nachgewiesenen Fledermäuse sind als so genannte „Hausfledermäuse“ an menschliche Siedlungen angepasst und weisen hinsichtlich ihrer Quartierfindung Präferenzen zu Siedlungsbereichen und zu Verstecken an und in Gebäuden auf. Der Untersuchungsraum entspricht recht gut den bevorzugten Jagdhabitaten dieser „Hausfledermäuse“ (Baumbestände und Hecken im Siedlungsbereich), wobei die Breitflügelfledermaus im Umfeld des Gebietes etwas häufiger nachgewiesen werden konnte und offensichtlich hier hinsichtlich ihres Jagdraums eine deutlich Präferenz zum Waldrand aufwies, während die Zwergfledermäuse nahezu ausschließlich im Bereich der alten Baumgruppe/Freifläche zum Gemeindehaus hin registriert werden konnten.

Laut dem Steckbrief dieser Art im Fachinformationssystem des LANUV („FIS“ Inernetabfrage unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>) „...dienen als Hauptjagdgebiete Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und

können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.“

Die Populationen von Zwerg- wie auch Breitflügel-Fledermaus weisen in NRW einen guten Erhaltungszustand auf und diese beiden Arten sind auch im Siedlungsbereichen der Stadt Hamm regelmäßig bei der Jagd zu beobachten und sind hier (vermutlich) die Arten mit den individuenstärksten lokalen Populationen. Zu größeren Quartieren liegen allerdings nur wenige Hinweise vor. Im Plangebiet ist die mögliche Nutzung von Spaltenverstecken im Bereich der vorhandenen (Gustav-Adolf-Haus, Kirche), der angrenzenden Bebauung sowie auch in größerer Entfernung (s.o.) denkbar. Die mehrfache frühe Registrierung lässt allerdings ein ortsnahes Quartier vermuten. Es konnten zwar keine ausfliegenden Fledermäuse am Gemeindehaus beobachtet werden, doch lässt sich eine (vielleicht sogar nur zeitweise) Nutzung als Sommerquartier oder Tagesversteck nicht gänzlich ausschließen, wobei die festgestellten Fledermausarten stets alternierend mehrere Quartiere bewohnen. Da jeweils nur einzelne Exemplare beobachtet werden konnten, ist allerdings eine Nutzung als Wochenstube nicht zu vermuten. Als Winterquartiere werden eher Höhlen und Stollen bevorzugt.

Aus dem Vorkommen jagender Fledermäuse alleine lassen sich keine Verstöße gegen den § 44 BNatSchG prognostizieren, da Nahrungs- bzw. Jagdbereiche nicht in den Schutzbereich des § 44 fallen (sofern sie nicht essentiell sind) und diese durch die Planungen auch nicht unmittelbar betroffen sind, solange die wesentlichen Strukturen erhalten bleiben (alte Eichen). Da eine mögliche (temporäre) Nutzung des Gemeindehauses als Sommerquartier nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollten - um eine Beeinträchtigung einzelner Tiere (auch der nicht planungsrelevanten Arten) zu minimieren bzw. auszuschließen, die unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Beachtung finden:

10.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

1. Erhalt und planerische Sicherung der alten Bäume als Bruthabitat für diverse Kleinvögel sowie als (potentielles) Sommerquartier und Jagdhabitat für Fledermäuse (vgl. auch planerische Festsetzung im B-Plan gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB, s. Begründung).
2. Durchführung von Abrissmaßnahmen möglichst in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse und außerhalb der Brutzeit (etwa November bis März).
3. Optimierung und Förderung der Fledermausarten durch Anbringung künstlicher Quartiere zur Ergänzung vorhandener bzw. möglicherweise wegfallender Quartiere; hierbei sollten 3-5 Kästen in räumlicher Nähe zueinander platziert werden. Diese könnten im Plangebiet z. B. an bestehenden Gebäuden (ggf. auch an/in der Kirche) bzw. im angrenzenden

Waldchen angebracht werden. Hierbei könnten z. B. Fledermausquartiere der Fa. Schwegler (z. B. 1 Fassadenquartier 1FQ und 2-3 einfache Fledermaushöhlen 2F), selbstreinigende Fledermausspaltenkästen bzw. Fledermausfassadenflachkasten der Fa. Hasselfeld oder adäquate Produkte – ggf. auch selbstgebaute Fledermauskästen (gem. Anleitung NABU) verwendet werden.

10.7 Fazit / Zusammenfassung

Zur Feststellung möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten wurden methodische Erhebungen an insgesamt 9 Tagen im Frühjahr und Sommer 2010 durchgeführt. Dabei lag der Focus vor allem auf der Erfassung planungsrelevanter Brutvogelarten und Fledermausarten. Auf Grundlage dieser Erhebungen konnte kein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten ermittelt werden. Festgestellt wurde die regelmäßige und durchgängige Nutzung als Nahrungs- und Jagdhabitat für Zwerg- und Breitflügelfledermaus in den Sommermonaten. Anhaltspunkte für das Vorkommen größerer Kolonien bzw. Wochenstuben in dem überplanten Gemeindehaus haben sich nicht ergeben. Eine zumindest sporadische Nutzung als Sommerquartier/Tagesversteck kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung und Minimierung von Störungen der Tierwelt wird empfohlen, geplante Abrissmaßnahmen innerhalb der Winterruhe durchzuführen, die alten Bäume zu erhalten und Ersatzquartiere für Fledermäuse im Umfeld zu platzieren.

Durch einen Bebauungsplan selber werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf artenschutzrechtliche Hindernisse stößt, die dauerhaft den Vollzug des Bebauungsplanes verhindern würden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Dies kann für die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Planvorgaben aus oben genannten Gründen ausgeschlossen werden. Da der Bebauungsplan ein konkretes Bauvorhaben planerisch vorbereitet, welches unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes realisiert werden soll, lassen sich die Erkenntnisse dieser artenschutzrechtlichen Betrachtung direkt auf das anstehende Vorhaben übertragen.

Hamm, den 10.11.2010

gez.
Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez.
Muhle
Dipl.-Ing.